

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der PHBern vom 24. Februar 2026 i.S. X. gegen das Institut Sekundarstufe I (17/25)

Verfahrensgeschichte gekürzt:

Mit Verfügung vom 3. Oktober 2025 teilte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin mit, sie habe den Leistungsnachweis im Modul «Summative und Prognostische Beurteilung» mit der Note 3 im Zweitversuch nicht bestanden und werde vom Studium ausgeschlossen. Mit Beschwerde an die Rekurskommission der PHBern beantragte die Beschwerdeführerin sinngemäss, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und sie sei zu einer Wiederholung des Leistungsnachweises im Modul «Summative und Prognostische Beurteilung» bei anderen als den bisherigen Prüfenden zuzulassen. Mit Entscheid vom 24. Februar 2026 hat die Rekurskommission die Beschwerde abgewiesen und die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.– der Beschwerdeführerin auferlegt.

Aus den Erwägungen:

...

3. Aus dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) wird für das Prüfungsrecht der Grundsatz der Chancengleichheit abgeleitet. Für die Prüfungsgestaltung ist die Chancengleichheit insofern wegleitend, als für alle Prüfungskandidierenden im Sinn formaler Gleichheit möglichst gleiche Bedingungen hergestellt werden sollen. Dazu zählen insbesondere eine materiell gleichwertige Aufgabenstellung und ein geordneter Verfahrensablauf. Gleiche Bedingungen ermöglichen es allen Kandidatinnen und Kandidaten, einen ihren tatsächlichen Fähigkeiten entsprechenden Leistungsnachweis abzulegen; ungleiche Bedingungen verletzen dagegen grundsätzlich das Gleichbehandlungsgebot (vgl. BGE 147 I 73 E. 6.2).

Auf Verfahrensfragen nehmen alle Einwände Bezug, die den äusseren Ablauf einer Prüfung, die Aufgabenstellung oder das Vorgehen bei der Bewertung betreffen. Nicht jede Unstimmigkeit im Prüfungsverfahren kann aber zum Anlass genommen werden, um ein Prüfungsergebnis in Frage zu stellen: Mängel im Prüfungsverfahren sind nur dann rechts-erheblich, wenn sie das Prüfungsergebnis in kausaler Weise entscheidend beeinflussen können oder beeinflusst haben. Die Beweislast für allfällige Verfahrensfehler obliegt der beschwerdeführenden Partei (vgl. BGE 147 I 73 E. 6.7; Urteil des BVGer B-6532/2024 vom 25. August 2025 E. 2.2). Selbst bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung, bei der die Examinatoren ihre Bewertung lediglich gestützt auf ihre eigenen Aufzeichnungen darlegen,

ist dieser Nachweis naturgemäss schwer zu erbringen. Diese Schwierigkeit führt indessen nicht zu einer Umkehr der Beweislast (vgl. Urteil des BVGer B-5417/2023 vom 20. Januar 2025 E. 6.2 mit Hinweis auf B-6405/2016 E. 5.3.1 und B-2213/2006 E. 5.2.2).

- 3.1 Die Beschwerdeführerin bringt zunächst vor, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Beurteilung ihrer Leistung anlässlich der mündlichen Prüfung vom [...] durch «eine bereits bestehende Wahrnehmung» beeinflusst worden sei; sie sei im Erstversuch im Leistungsnachweis im Modul «Summative und Prognostische Beurteilung» auch schon von Y._____ geprüft worden. Da der Beurteilungsprozess bei mündlichen Prüfungen naturgemäss stark von der persönlichen Einschätzung des Prüfenden abhängt, bestehe bei einer erneuten Prüfung durch dieselbe Person ein erhöhtes Risiko fehlender Objektivität. Die Vorinstanz habe keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, um den Anschein einer Vorbefassung zu vermeiden. Gerade im Zweitversuch mit der Folge des Studienausschlusses wäre aus Gründen der Fairness und der objektiven Unvoreingenommenheit besondere Zurückhaltung angezeigt gewesen.

Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben sind Ausstandsgründe nach der Rechtsprechung sofort geltend zu machen, sobald der Betroffene davon Kenntnis hat. Wer sich trotzdem stillschweigend auf das Verfahren einlässt, verzichtet auf die Geltendmachung seiner Rechte; ein späteres Vorbringen ist treuwidrig und der Ablehnungsgrund deshalb verwirkt. Während ein Gesuch, das bis zu sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrunds eingereicht wird, als rechtzeitig gilt, ist ein Zuwarten während zweier Wochen unzulässig (vgl. BGE 147 I 173 E. 5.1; 140 I 240 E. 2.4; BGer-Urteile 2D_28/2024 vom 9. September 2025 E. 4.3 und 2C_257/2023 vom 5. April 2024 E. 3.3, nicht publ. in: BGE 150 II 300).

Die Beschwerdeführerin bringt die Rüge betreffend Vorbefassung von Y._____ – ohne ersichtlichen Grund – erst nach Eröffnung des negativen Prüfungsergebnisses im Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission vor, womit sich diese Rüge als verspätet bzw. verwirkt erweist und darauf nicht weiter einzugehen ist. Ohnehin legt die Beschwerdeführerin keine konkreten Anhaltspunkte dafür dar, dass Y._____ ihre Leistung im Modul «Summative und Prognostische Beurteilung» nicht objektiv beurteilt hätte; auf Grund der Akten sind auch keine solchen ersichtlich.

- 3.2 Des Weiteren bringt die Beschwerdeführerin vor, das Protokoll der Prüfung vom [...] sei nicht durch einen unabhängigen Beisitzer, sondern abwechselnd von den beiden Prüfenden verfasst worden, was Auswirkungen auf die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Prüfungsablaufs gehabt haben könne.

Gemäss Art. 30 Abs. 1 StudR S1 ist bei mündlichen und praktischen Prüfungen eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der Dozierenden, Assistierenden oder Praxislehrpersonen mit erweitertem Auftrag anwesend. Der Beizug weiterer Fachpersonen ist zulässig. Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt Protokoll und überwacht das Prüfungsgeschehen. Mit dem schriftlichen Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann anstelle eines Protokolls eine Ton- oder Tonbildaufnahme der Prüfung erstellt werden (Art. 30 Abs. 2 StudR S1). Entsprechend der in Art. 30 StudR S1 vorgesehenen Pflicht wurde die mündliche Prüfung der Beschwerdeführerin im Modul «Summative und Prognostische Beurteilung» protokolliert. Aus dem Prüfungsprotokoll vom [...] (vgl. Beilage 3 Vernehmlassung) geht hervor, dass sie von den beiden Dozierenden Z. _____ und Y. _____ geprüft wurde. Protokolliert hat von 14.50 bis 15.00 Uhr Z. _____, während Y. _____ die Prüfung abgenommen hat; um 15.00 Uhr wurden die Rollen getauscht.

Sinn und Zweck von Prüfungsprotokollen ist es, den konkreten Prüfungsablauf beweismässig zu sichern; Protokolle haben also Beweiszwecke (vgl. EDGAR FISCHER/CHRISTOPH JEREMIAS/PETER DIETERICH, Prüfungsrecht, 8. Aufl., 2022, Rz. 455). Indem sie eine Rekonstruktion des Prüfungsgesprächs ermöglichen, dienen Prüfungsprotokolle der nachträglichen Begründung von Entscheiden betreffend die Bewertung von Prüfungsleistungen. Prüfungsprotokolle bilden indes nicht die Grundlage für die Bewertung der Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten; die Bewertung bzw. Benotung der Leistung erfolgt auf Grund des Eindrucks der Examinatoren unmittelbar im Anschluss an eine mündliche Prüfung und nicht (erst) gestützt auf das Protokoll. Weil die Bewertung der Prüfungsleistungen auf der Grundlage des tatsächlichen Prüfungsgeschehens und nicht anhand des Prüfungsprotokolls erfolgt, haben Mängel des Prüfungsprotokolls keinen selbstständigen Einfluss auf das Prüfungsergebnis; sie machen deshalb das Ergebnis einer Prüfung nicht fehlerhaft, sondern beeinträchtigen nur den Beweis des Prüfungshergangs (vgl. FISCHER/ JEREMIAS/ DIETERICH, a.a.O., Rz. 466).

Die Verfahrensvorschrift betreffend Protokollführung im Prüfungsreglement StudR S1 sieht nur vor, dass ein Beisitzer, der aus dem Kreis der Dozierenden, Assistierenden oder Praxislehrpersonen mit erweitertem Auftrag stammt, das Protokoll führt; diesem Erfordernis wurde im Fall der Beschwerdeführerin Genüge getan. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGer-Urteil 2C_505/2019 vom 13. September 2019 E. 4.1.1 mit Hinweis auf 2D_10/2019 vom 6. August 2019 E. 4.3 und 2D_29/2015 vom 27. November 2015 E. 2.3) objektiviert die Bewertung durch mehrere fachlich kompetente Examinatoren eine

Leistungsbeurteilung, weshalb in solchen Fällen keine bundesverfassungsrechtlich gebotene Protokollierungspflicht besteht. Dass – und weshalb – die Übernahme der Rolle des Beisitzers durch denjenigen der beiden Dozenten, der gerade nicht als Prüfender tätig war, konkret dazu geführt habe sollte, dass das Protokoll vom [...] inhaltlich verfälscht worden sei, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. In ihrer Replik bringt sie zwar vor, im Prüfungsprotokoll sei festgehalten, dass sie von einer «STV» gesprochen habe, obwohl sie von «Stellwerktests» gesprochen habe. Ausgangspunkt zum diesbezüglichen Fragekomplex ist laut Protokoll die folgende Frage von Y. _____: «STV vs LZK». Abkürzungen in Protokollen mündlicher Prüfungen sind zulässig, wenn diese so gewählt sind, dass ihnen im Wege einer späteren Erläuterung eine eindeutige Aussage zugeordnet werden kann (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2015.50 vom 26. November 2015 E. 5.5.2). Dass die Abkürzung «STV» im Protokoll im Zusammenhang mit einem Fragekomplex betreffend Lernzielkontrollen, zwingend als «Stellvertretung» verstanden werden müsste, wie die Beschwerdeführerin vorbringt, ist nicht ersichtlich. Vielmehr ist im Protokoll als eine der Antworten der Beschwerdeführerin zu diesem Fragekomplex ausdrücklich «Stellwerk-Tests sind nur momentaufnahme.» festgehalten. Eine inhaltliche Verfälschung der Antworten der Beschwerdeführerin durch die Abkürzung «STV», die einen Einfluss auf die Bewertung ihrer Leistung gehabt haben könnte, ist nicht dargetan. Dass im Prüfungsprotokoll vom [...] weitere ihrer Antworten oder Fragen der Dozenten falsch dargestellt oder bestimmte störende Einflüsse auf den Prüfungsablauf nicht protokolliert worden wären, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend.

Nach dem Gesagten ist nicht ersichtlich, inwiefern die Protokollierung bzw. das Protokoll selbst einen Einfluss auf den Beweis des Ablaufs der mündlichen Prüfung der Beschwerdeführerin vom [...] gehabt haben sollten. Die Beschwerdeführerin vermag deshalb nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, wenn sie vorbringt, die Protokollierung durch den jeweils gerade nicht prüfenden Dozenten «könne» Auswirkungen auf die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Ablaufs ihrer Prüfung gehabt haben.

- 3.3 Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin vor, gestützt auf das Prüfungsprotokoll vom [...] sei nicht nachvollziehbar, welche ihrer Antworten wie bewertet worden seien bzw. welche ihrer Aussagen falsch gewesen seien, was ihr die Wahrnehmung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör erschwere. Die mündliche Rekonstruktion ihrer Aussagen ohne Nachvollziehbarkeit im Protokoll genüge nicht.

3.3.1 Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich die Pflicht der Behörden, ihren Entscheidung zu begründen (vgl. Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG; BGE 142 I 135 E. 2.1; BVR 2013 S. 407 E. 3.2, m.w.H.).

Im Gegensatz zu anderen Verwaltungsverfahren, in denen die Behörde ihre Verfügung bereits bei deren Erlass gehörig begründen muss, kann die Prüfungsbehörde eine über die Bekanntgabe der Noten hinausgehende Begründung im Rechtsmittelverfahren nachliefern und die Kandidatin oder der Kandidat erst im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels zur Argumentation der Behörde Stellung nehmen. Dies ist aufgrund der Eigenheiten der Prüfungssituation, und weil es sich regelmässig um Massengeschäfte handelt, hinzunehmen (vgl. Urteil des BVGer B-404/2022 vom 11. Januar 2023 E. 4.2.4).

Bei bildungsrechtlichen Leistungsbeurteilungen kommt die Behörde ihrer Begründungspflicht nach, wenn sie dem oder der Betroffenen kurz darlegt, welche Lösungen bzw. Problemanalysen erwartet wurden und inwiefern die Antworten den Anforderungen nicht zu genügen vermochten. Bei mündlichen Prüfungen braucht sich die Begründung der Benotung indes nicht allein aus dem Prüfungsprotokoll zu erschliessen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2023.150 vom 25. Oktober 2023 E. 7.2). Um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Prüfungsbewertung herzustellen kann die Behörde die nähere Begründung für die einzelnen Noten auch nachträglich beibringen: mündlich im Rahmen eines Prüfungsgesprächs oder erst im Rechtsmittelverfahren durch das Einholen von Stellungnahmen der Prüfenden, sofern der oder die Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhält (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2023.150 vom 25. Oktober 2023 E. 7.2, 100.2019.42 vom 19. Februar 2021 E. 3.2; BVR 2016 S. 445 E. 3.3). Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren sind erfüllt, wenn die Prüfenden den Prüfungsablauf in einer Stellungnahme – gestützt auf genügend präzise interne Notizen – vor einer Rechtsmittelinstanz rekonstruieren können und letzterer ermöglicht wird, die Bewertung zu beurteilen. Erweist sich eine Überprüfung des Examens wenigstens im Sinne einer groben Nachvollziehbarkeit als undurchführbar, ist Art. 29 Abs. 2 BV verletzt (vgl. Urteil des BVGer B-3872/2020 vom 29. März 2021 E. 5.2; Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2023.150 vom 25. Oktober 2023 E. 7.2 und 100.2016.130 vom 1. März 2017 E. 4.2, m.w.H.).

3.3.2 Mündliche Prüfungsgespräche dürfen stichwortartig protokolliert werden, ein Wortprotokoll ist nicht verlangt. Wie festgehalten (E. 3.2 hiervoor), sind Abkürzungen zulässig, wenn ihnen im Wege einer späteren Erläuterung eine eindeutige Aussage zugeordnet werden kann

(vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2015.50 vom 26. November 2015 E. 5.5.2). Da der Verlauf eines mündlichen Prüfungsgesprächs je nach den Antworten des Kandidaten vielgestaltig ausfallen kann und sich Prüfungsfragen auch aus der Gesprächssituation ergeben können, genügt es, wenn in einem Prüfungsprotokoll der Ablauf und Inhalt der Prüfung nachvollziehbar festgehalten wird und dem Kandidaten auf Wunsch allenfalls erst im Rechtsmittelverfahren durch das Einholen von Stellungnahmen der Prüfenden mitgeteilt wird, welche Antworten von ihm erwartet wurden (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2014.94 vom 30. März 2015 E. 5.2 mit Hinweis auf BVR 2012 S. 326 E. 4.1 und E. 4.2.2, S. 165, nicht publ. E. 5.4.1 [VGE 2010/138 vom 8. April 2011, bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichts 2D_25/2011 vom 21. November 2011 E. 3.2]).

Das Prüfungsprotokoll vom [...] stellt zwar kein wörtliches Transkript der mündlichen Prüfung «Summative und Prognostische Beurteilung» der Beschwerdeführerin dar und ist stichwortartig und teilweise mittels Abkürzungen verfasst. Darin festgehalten sind aber in knapper, jedoch hinreichender Form die Fragestellungen der beiden Prüfenden und die von der Beschwerdeführerin gegebenen Antworten. Diese werden von der Beschwerdeführerin nicht als fehlerhaft festgehalten beanstandet (vgl. hiavor). Damit ermöglicht das Protokoll vom [...] beweismässig eine nachträgliche Rekonstruktion des Prüfungsgesprächs bzw. des Prüfungsablaufs in seinen Grundzügen und genügt den Anforderungen an seine Funktion. Wie der dargestellten Rechtsprechung zu entnehmen ist, geht die Beschwerdeführerin fehl, wenn sie annimmt, dem Prüfungsprotokoll müsse auch entnommen werden können, welche ihrer Antworten wie bewertet worden seien bzw. welche ihrer Aussagen falsch gewesen seien. Nachdem der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission Gelegenheit gegeben wurde, sich im Rahmen eines doppelten Schriftenwechsels zu äussern – eine Möglichkeit, von der sie mit Replik vom 31. Dezember 2025 Gebrauch gemacht hat – ist keine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör auszumachen.

...